



Bundesministerium
des Innern

| | | | |
|--------------|------|---|--|
| Ø an | Rein |  Büro Berlin 02. FEB. 2007 Sebastian Edathy, MdB | <input checked="" type="checkbox"/> B1 |
| NIC | | | B2 ✓ |
| SHG | | | B3 |
| | | | A |
| VV zum: | | | |
| Erledigt am: | | | |

EU 2007 DE

Innenausschuss
ADrs 16(4)172

Peter Altmaier
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Sebastian Edathy, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1060
FAX +49 (0)1888 681-1137
E-MAIL PSTA@bmi.bund.de
INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den
VG-NR.: 89/2007

| | |
|--|---------------------|
| Innenausschuss | |
| Eingang mit | Anf. am 2. 2. 2007/ |
| 1. Vors. m.d.B. um | 1246 |
| Kenntnisnahme/Rücksprache | |
| 2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben an Abg. BE, Obl., Sekr. | |
| an: | |
| 3. VV | |
| 4. z.d.A. (alphab. - Gesetz - BMI) | |

Key 2/2

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGBl. I S. 2770) i.V.m. Art. 2 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) läuft die gesetzliche Befristung der in § 22 Abs. 1 a BPolG enthaltenen lageabhängigen Kontrollbefugnis der Bundespolizei am 30. Juni 2007 aus. Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGBl. I S. 2770) sieht vor, die Regelung vor Ablauf der Befristung zu evaluieren.

Die Norm wurde 1998 in das damalige Bundesgrenzschutzgesetz eingefügt, um dem Bundesgrenzschutz vor dem Hintergrund der steigenden grenzüberschreitenden Kriminalität und einer erheblich gestiegenen unerlaubten Einreise innerhalb seiner sachlichen und räumlichen Zuständigkeit ein flexibles Befugnisinstrumentarium für verdachtsunabhängige Kontrollen zur Verfügung zu stellen. Ein weiterer Grund war seinerzeit die bereits erfolgte und erwartete Erweiterung des Schengenraumes und der damit verbundene Wegfall der Filterfunktion der Außengrenzen.

Im Zeitraum von 1999 bis zum November 2006 hat die Bundespolizei in Zügen, auf Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen

- über 2.5 Millionen lageabhängige Kontrollen durchgeführt,
- dabei über 280.000 polizeilich relevante Feststellungen (insb. Personen- und Sachfahndungserfolge) erzielt (jede neunte Kontrolle war ein Treffer) und
- dabei knapp 9.000 unerlaubte Einreisen sowie
- fast 18.000 Fälle des unerlaubten Aufenthaltes festgestellt.



SEITE 2 VON 2

Beigefügt übersende ich Ihnen den „Erfahrungsbericht zur Anwendung der lageabhängigen Kontrollbefugnis der Bundespolizei gem. § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (BPolG)“ und wäre dankbar, wenn Sie je ein Exemplar den Mitgliedern des Innenausschusses des Deutschen Bundestages zukommen lassen könnten.

Das Gesetzgebungsverfahren zur Entfristung der Norm beginnt in Kürze.

Mit freundlichen Grüßen

Erfahrungsbericht

**zur Anwendung der lageabhängigen Kontrollbefugnis
der Bundespolizei**

gem. § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (BPolG)

Bundesministerium des Innern
Abteilung Bundespolizei
Referat B II 2
Angelegenheiten der Grenzsicherheit,
der Luftsicherheit und der Bahnpolizei
Alt-Moabit 101 D
D-10559 Berlin

1 Allgemeines

Die Befugnisnorm des § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz (BPolG) wurde am 25. August 1998 mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGBl. I S. 2.486) der Bundespolizei zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2003 zur Verfügung gestellt. Die Befristung der Norm wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2.770) bis zum 30. Juni 2007 verlängert.

Diese Befugnisnorm berechtigt die Bundespolizei, zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen des Bundes (§ 3 BPolG), soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, dass diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4 BPolG) mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person kurzzeitig anzuhalten, zu befragen und zu verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzübertrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein zu nehmen.

Hintergrund für die Einführung dieses Befugnisinstrumentes war seinerzeit die wachsende grenzüberschreitende Kriminalität und die steigende unerlaubte Einreise mit ihren negativen Auswirkungen auf die Innere Sicherheit und die Sozialsysteme der Bundesrepublik Deutschland. Weiterer Grund war der Wegfall der Filterfunktion der Grenzen durch die Erweiterung des Schengenraumes.

2 Anwendung der Norm

2.1 Erfahrungen der Bundespolizeipräsidien

Die lageabhängige Kontrolle hat sich in den vergangenen acht Jahren als flexible und effektive Befugnis der Bundespolizei zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise und grenzüberschreitenden Kriminalität bewährt und ist damit zu einem unverzichtbaren Instrument für die grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei geworden. Die Befugnisnorm hat zu zahlreichen und vielfältigen Erkenntnissen über das unerlaubte Einreiseverhalten ausländischer Staatsangehöriger über die öffentlichen Verkehrsmittel Eisenbahn und Luftverkehr geführt, namentlich insbesondere über

- Reisewege
- Reisemittel
- Aufnahme-, Knoten- und Verteilerpunkte
- Urkundenfälschungen
- Visaerschleichungen und Visamißbrauch (u.a. Zweckwechsel)
- Asylbetrug
- Schleusungskriminalität, Strukturen, Abholer und Hintermänner.

Diese Erkenntnisse sind zum einen Grundlage von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, zum anderen aber vor allem Grundlage gezielter präventivpolizeilicher Maßnahmen. Diese reichen von zielgerechten Schwerpunktkontrollen auf Bahnöfen, in Zügen und auf Flughäfen, grenzüberschreitenden, binationalen Zugstreifen über die Informationssteuerung in das Netzwerk europaweit eingesetzter grenzpolizeilicher Verbindungsbeamter bis zum systematischen, temporären Einsatz von Dokumentenberatern in Visastellen an deutschen Botschaften und auf Flughäfen im Ausland (sog. „last gate check“).

Die Regelung des § 22 Abs. 1 a BPolG ist insofern die bundespolizeiliche „Erkenntnisgewinnungsnorm“ schlechthin im Bahn- und Flughafenbereich geworden.

Auf Grund seiner (verkehrs-) geografisch zentralen Lage in Europa ist Deutschland mit seinem 35.500 km langen Eisenbahnnetz – darunter 2.000 km Hochgeschwindigkeitsstrecke – heute eines der wichtigsten Transitländer innerhalb der EU. Dieses Betriebsnetz ist durch 5.700 Verkehrsstationen deutschlandweit untereinander sowie mit weiteren städtischen Verkehrssystemen und Flughafenterminals vernetzt. Täglich nutzen allein 4,9 Millionen Reisende die Eisenbahnen des Bundes.

Zu den neun benachbarten Staaten bestehen derzeit insgesamt 31 grenzüberschreitende Zugverbindungen mit einer jährlichen Transportleistung von 13 Mio. Reisenden allein im Fernverkehr (11 % des Reisendenaufkommens des gesamten Personenfernverkehrs).

Der Bundesverkehrswegeplan 2003 sieht den weiteren Ausbau des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs vor, insbesondere nach Polen und in die Tschechische Republik, deren Beitritt zum Schengen-Aquis unmittelbar bevorsteht. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Einrichtung und den Ausbau von paneuropäischen

Verkehrskorridoren (z.B. der Eisenbahnstrecken Berlin-Warschau-Minsk-Moskau-Nishnij Nowgorod und Dresden/Nürnberg-Prag-Wien-Budapest-Arad-Sofia-Istanbul).

In diesem eisenbahnbezogenen Einsatzraum ist die lageabhängige Kontrollbefugnis des § 22 Abs. 1 a BPolG zur wichtigsten Grundlage für polizeiliche Erfolge im Straftaten- oder Ordnungswidrigkeitenbereich geworden.

Die Bundespolizei ist in den 16 Bundesländern¹ auf insgesamt 181 Flugplätzen für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nach § 2 BPolG zuständig.

Insbesondere auf den 20 internationalen Verkehrsflughäfen, auf denen jährlich 145,9 Mio. Passagiere abgefertigt werden, wird die Befugnisnorm zur gezielten Befragung und Kontrolle von Reisenden angewendet.

Bezüglich des an Bedeutung für die unerlaubte Einreise ständig zunehmenden Intra-Schengenverkehrs kam es, vor allem an den stark frequentierten Großflughäfen (Frankfurt/Main, München), zu einer Vielzahl qualifizierter Feststellungen, welche teilweise umfangreiche Ermittlungsverfahren wegen unerlaubter Einreise, Schleusung und Urkundenfälschung zur Folge hatten.

Beachtlich ist darüber hinaus die hohe Anzahl an weiteren polizeilich relevanten Feststellungen ohne unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang zur unerlaubten Einreise aus allen Deliktsbereichen der Kriminalität (z.B. Treffer bei Sach- und Personenfahndung), welche die Erfolge, die mit der Befugnis erzielt werden, ergänzen und bestätigen, vor allem aber die Notwendigkeit für anlass- und verdachtsunabhängige Kontrollen im gesamtstaatlichen Sicherheitsinteresse aufzeigen.

Ein weiterer Erfolg ist die erzielte Präventivwirkung auf Grund der erhöhten Kontrolldichte in Zügen, auf den Bahnanlagen des Bundes sowie auf den Verkehrsflughäfen, die das subjektive Sicherheitsgefühl der Reisenden spürbar erhöht. Dort wird die mit der Kontrolle nach § 22 Abs. 1 a BPolG verbundene Präsenz der Beamten als äußerst positiv wahrgenommen, zuletzt nach den Anschlagversuchen von Dortmund und Koblenz.

Sämtliche Bundesländer haben – zum Teil schon länger – eine entsprechende Befugnis in ihren jeweiligen Landespolizeigesetzen. Durch die Anwendungsmöglichkeiten des § 22 Abs. 1 a BPolG sind gemeinsame Einsätze (Streifen, Kontrollstellen, Fahndungstage

¹ in Bayern ausschließlich auf dem Flughafen München

etc.) mit den Landespolizeien gängige Praxis. Der durch den § 22 Abs. 1a BPolG fortgesetzte Ausbau der guten polizeilichen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern ist ein weiterer bemerkenswerter Erfolg der Norm.

Die bei Gelegenheit der Kontrollen zusätzlich aufgedeckten Fälle aus allen Bereichen der Kriminalität belegen den Erfolg der zwischen Bund und Ländern einsatzkonzeptionell abgestimmten Zusammenarbeit und verdeutlichen den Sinn der wechselseitigen polizeilichen Eilkompetenz (§§ 64, 65 Abs. 1 BPolG in Verbindung mit den jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen).

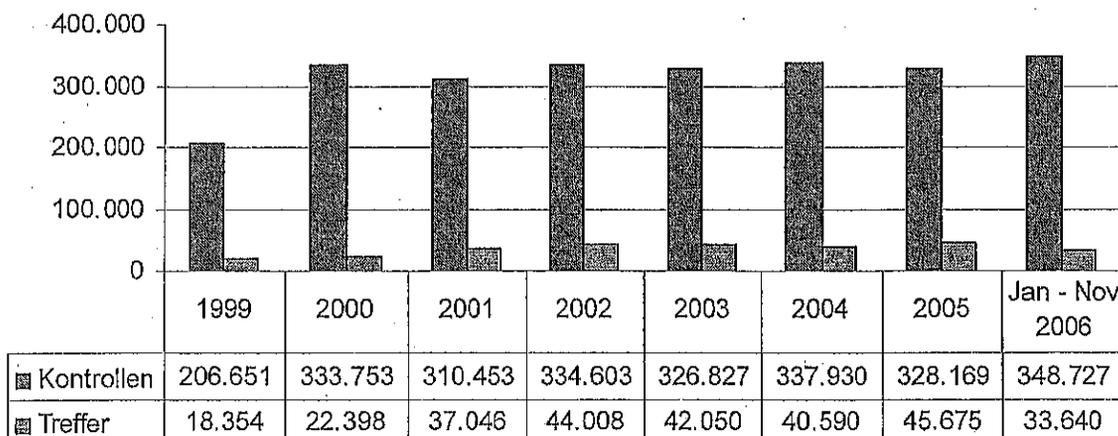
Das Beschwerdeaufkommen aus Anlass der Normanwendung durch die Bundespolizei auf Bahnhöfen, in Zügen sowie auf Flugplätzen und -häfen ist seit Einführung der Norm konstant gering. Häufiger wurde der Bundespolizei hingegen aufgrund der aktiven, sichtbaren Präsenz Verständnis, Zustimmung und Dank übermittelt.

2.2 Statistische Daten und Fallbeispiele

Seit Einführung der Norm 1998 bis zum 30. November 2006 wurden insgesamt 2.527.113 lageabhängige Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG durchgeführt. Insgesamt wurden dabei 283.761 polizeilich relevante Feststellungen getroffen, insofern hatte jede neunte durchgeführte Kontrolle einen Treffer zur Folge.

5,74 % (139.310) aller durch die Bundespolizei gefertigten Strafanzeigen (2.425.688) und 10,5 % (97.735) aller Ordnungswidrigkeitenanzeigen (934.539) sind auf die Befugnisnorm des § 22 Abs. 1 a BPolG zurückzuführen.

Lageabhängige Kontrollen nach § 22 Abs. 1a BPolG und Treffer insgesamt



5,1 % (8.989) aller festgestellten unerlaubten Einreisen seit dem Jahr 1999 (175.791) wurden in Folge einer lageabhängigen Kontrolle gem. § 22 Abs. 1a BPolG festgestellt. Im Zeitraum 1999 bis zum 30. November 2006 wurden darüber hinaus von der Bundespolizei 177.476 Fälle des unerlaubten Aufenthaltes festgestellt, 17.963 Fälle (10 %) davon durch Anwendung des § 22 Abs. 1 a BPolG.

Beispielhaft für bundespolizeiliche Erfolge durch die Anwendung des § 22 Abs. 1 a BPolG werden die folgenden Sachverhalte aufgeführt:

- a) Vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Juli 2006 wurden auf dem Flughafen Frankfurt/Main durch Kontrollen nach § 22 Abs. 1 a BPolG allein im Ankunftsbereich von Flügen der Olympic Airways von Athen nach Frankfurt (Intra-Schengen) insgesamt 48 Personen vornehmlich irakischer, aber auch afghanischer, pakistanischer, algerischer und syrischer Staatsangehörigkeit mit ge-, verfälschten oder missbräuchlich verwandten Grenzübertrittspapieren festgestellt.
- b) Am Dienstag, dem 10. Januar 2006 wurden im Nachtzug NZ 242 von Berlin nach Paris durch eine lageabhängige Kontrolle zwei bangladeschische Staatsangehörige ohne Ausweisdokumente festgestellt. Während der Vernehmung zum Straftatverdacht der unerlaubten Einreise erklärten beide Personen, dass sie für 5000,- Euro nach Deutschland geschleust wurden. Aufgrund der Personenbeschreibung konnte der Schleuser unmittelbar nach der Durchführung der Vernehmung noch am Bahnhof Berlin-Zoologischer Garten vorläufig festgenommen werden.
- c) Am Sonntag, dem 22. Januar 2006, wurde in Freiberg (Sachsen) eine 72-jährige Rentnerin ermordet in ihrer Wohnung aufgefunden. Die Mordkommission der Polizeidirektion Chemnitz konnte am Donnerstag, den 26. Januar 2006, einen 35-jährigen bosnischen Asylbewerber unter dem dringenden Tatverdacht des Mordes festnehmen. Zwei weitere Tatverdächtige, ein 44-jähriger Deutscher und ein 24-jähriger Asylbewerber irakisch-kurdischer Abstammung, wurden ab Freitag, den 27. Januar 2006, mit internationalem Haftbefehl gesucht. Am Dienstag, dem 31. Januar 2006, haben Beamte der Bundespolizeiinspektion Rosenheim im Zug EC 88 von Kufstein nach Rosenheim den zweiten gesuchten (deutschen) Tatverdächtigen im Rahmen einer lageabhängigen Kontrolle angetroffen. Auf Grund der Fahndungsausschreibungen wurde er vorläufig festgenommen. Bei seiner anschließenden Durchsuchung wurde unter anderem eine Fahrplanauskunft der DB AG zur Zugverbindung von Ancona (Italien) nach Dresden gefunden. Auf Grund der Fährverbindung Ancona (Italien) nach Patras (Griechenland) wurde eine Fluchtbewegung des dritten Tatverdächtigen auf dem Landweg über Griechenland und die Türkei in das angrenzende Kurdengebiet im Irak vermutet. Nachdem der Verbindungsbeamte des Bundeskriminalamtes an der deutschen Botschaft in Athen unverzüglich Verbindung mit den griechischen Polizeibehörden aufgenommen hatte, wurde bekannt, dass ein junger Kurde zunächst unbekannter Identität ebenfalls am 31. Januar 2006 von griechischen Beamten in Kiki an der griechisch-türkischen Grenze mit einem gefälschten belgischen Reisepass bei dem Versuch der Ausreise vorläufig festgenommen worden war, auf den die Beschreibung des gesuchten dritten Tatverdächtigen zutraf. Am Mittwoch, dem 1. Februar 2006, konnte dieser junge Kurde aufgrund der aus Deutschland übermittelten Daten zweifelsfrei als der gesuchte dritte Tatverdächtige identifiziert werden. Seine Auslieferung nach Deutschland ist zwischenzeitlich erfolgt. Der Mordfall ist aufgeklärt, alle Beschuldigten sind in Haft.
- d) Am Sonntag, dem 08. Mai 2005, wurde am Flughafen München durch eine lageabhängige Kontrolle eine Einschleusung festgestellt. In der Folge wurde gegen eine international ope-

rierende Schleusungs- und Fälscherorganisation ermittelt, wobei der Gruppierung sieben Schleusungen über die Flughäfen München, Köln, Düsseldorf und Frankfurt zugeordnet werden. Dabei wurden die Geschleusten über Griechenland auf dem Luftweg per Intra-Schengenflug nach Deutschland verbracht. Der Kern der Schleusergruppierung bestand aus vier indischen Staatsangehörigen, von denen zwei im Raum Stuttgart und zwei im Raum Athen residierten. In Athen wurden die Schleusungswilligen mit Ticketunterlagen, falschen indischen Ausweispapieren, fingierten Weiterfluggtickets sowie Telekommunikationsmitteln zur jederzeitigen Verbindungsaufnahme bestückt, die falsifizierten Dokumente stellten die Schleuser selbst her. Die Tätergruppierung im Raum Stuttgart organisierte nach engen Absprachen mit der griechischen Seite die Betreuung der Geschleusten an den deutschen Flughäfen, die Aufenthalte in Deutschland sowie ggf. falsche Pässe für etwaige Weiterschleusungen. Aufgrund bundespolizeilicher Initiative wurde diesbezüglich erstmals ein Spiegelverfahren zwischen deutschen und griechischen Polizeibehörden im Bereich der Schleusungskriminalität betrieben. Durch gemeinsam abgestimmte Durchsuchungs- und Zugriffsaktionen nahmen die Beamten in Deutschland als auch in Griechenland jeweils zwei Hauptverdächtige fest. Bei Durchsuchungen in Deutschland und in Griechenland wurden neben Beweismitteln (Fälschungsutensilien, Passbilder etc.) auch sieben unerlaubt aufhältige Iraker in einer Athener Wohnung entdeckt.

- e) Am Mittwoch, dem 20. Dezember 2006, wurden am Flughafen Berlin-Tegel in der Nähe zum Ankunftsbereich des Fluges Air Berlin aus Rom kommend (Intra-Schengen) im Rahmen einer lageabhängigen Kontrolle neun libysche Staatsangehörige (fünf Erwachsene und vier Kinder) festgestellt, angehalten und befragt. Die Erwachsenen verfügten über libysche Reisepässe mit gültigen Schengenvisa der griechischen Botschaft in Tripolis und Flugtickets sowohl für die Route Rom-Berlin-Kopenhagen (ohne Rückflug) als auch für die Route Bengasi/Libyen-Athen-Rom-Bengazi. Im Rahmen der weiteren Befragung verdichtete sich der Verdacht der Visaerschleichung, eine der Personen konnte im Ergebnis nachfolgender strafrechtlicher Ermittlungen als Schleuser der gesamten Gruppe ermittelt werden. Weiterhin wurde ermittelt, dass eine zweite Person der Gruppe bereits 2004 in Schweden einen Asylantrag gestellt hatte. Bei einer dritten Person wurde ein staatschutzrelevanter Hintergrund ermittelt.

Aus nahezu allen Dienststellen der Bundespolizei werden seit Einführung der Befugnis ähnlich gelagerte Sachverhalte berichtet.

3 Fazit und Ausblick

Die Befugnisnorm des § 22 Abs. 1 a BPolG ist ein wertvolles Instrument zur Bekämpfung der unerlaubten Einreise sowie der Schleusungskriminalität. Darüber hinaus trägt die damit verbundene Präsenz der Bundespolizeibeamten wesentlich zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung bei.

Durch die Anwendung der Befugnis werden bundesweit eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, insbesondere aus dem Bereich des Ausländer- und Asylrechtes, festgestellt. Die Behörden und Dienststellen der Bundespolizei stimmen darin überein, dass sich die Eingriffsbefugnis des § 22 Abs. 1 a BPolG uneingeschränkt bewährt hat. Sie ist zu einem wesentlichen Bestandteil des täglichen (grenz-) polizeilichen Handelns geworden und stellt nachweislich ein unverzichtbares Mittel zur Bekämpfung der illegalen Migration dar.

Von den Bundespolizeibehörden wird die Anwendung der Befugnisnorm einhellig als Erfolg gewertet. Der Staat verdeutlicht nach innen und außen, dass er unerlaubte Einreise nicht hin nimmt und Missbrauch bekämpft. Gleichzeitig wird damit die Akzeptanz gegenüber denjenigen Ausländern erhöht, die einen berechtigten Einreise- und Aufenthaltsanspruch haben.

Trotz nicht mehr durchgeführter stationärer Kontrollen an den derzeitigen Schengen-Binnengrenzen werden in diesen Grenzabschnitten etwa 60 % aller unerlaubten Einreisen festgestellt.

Da die Norm ein wirksames Instrument im Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität ist, ist sie polizeitaktisch unverzichtbar. Insbesondere nach dem Wegfall stationärer Grenzkontrollen an den Grenzen zu Polen, Tschechien und in der Folge auch zur Schweiz, wird der lageabhängigen Kontrollbefugnis nach § 22 Abs. 1 a BPolG auch im erweiterten Grenzraum und an der süd- und östlichen Außengrenze entscheidende Bedeutung zukommen.

Durch weiter zunehmende Verkehrsdichte und -geschwindigkeit auf den Transitwegen in die und aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten entwickeln auch Kriminalitätsphänomene eine andere Qualität. Um grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere illegale Einreise und Schleusungskriminalität, unter diesen geänderten Rahmenbedingungen noch

wirkungsvoll bekämpfen zu können, müssen lageabhängige Kontrollen als grenzpolizeiliches Befugnisinstrument zur Verfügung stehen.

Nahezu alle europäischen Länder, bis auf die Inselstaaten Großbritannien und Irland, verfügen über ähnliche, zum Teil sogar weitergehende Kontrollbefugnisse. Insbesondere Frankreich, die Niederlande und Österreich, aber auch Deutschland haben stets betont, verdachtsunabhängige Kontrollen als Kompensation für die entfallenen Grenzkontrollen geschaffen zu haben. Deutschland als typisches Transitland – mit neun Nachbarstaaten, rund 4.500 km Grenze und über 3.300 km Küstenlinie – kann aus nationalem Sicherheitsinteresse, aber auch im europäischen Kontext, auf eine solche Befugnis ebenso wenig verzichten.

Der grenzpolizeiliche Schutz erstreckt sich nicht nur auf das unmittelbare Grenzgebiet und die Kontrolle des anliegenden Hinterlandes. Vielmehr umfasst er auch die Kontrolle grenzüberschreitender, meist schnellfahrender Züge, welche die 30-km Zone in der Regel ohne Zwischenhalt passieren. Gleiches gilt für die Flughäfen mit grenzüberschreitendem Personenverkehr, insbesondere auch aufgrund der Vernetzung von Schengen- und Non-Schengenluftverkehr.

Die Eingriffsbefugnis des § 22 Abs. 1 a BPolG gewährleistet diesen grenzpolizeilichen Schutz gewährleisten kann. Sie ist - auch im Hinblick auf die absehbare Schengenerweiterung - unverzichtbar.